



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2022 vom 27.01.2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>2</b>
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/22/07 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel.....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>2</b>
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>2</b>

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/22/07

#### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 39/22/01 vom 03.01.2022 sowie Nr. 39/22/05 vom 19.01.2022 eingerichtete Restriktionszone in Teilen der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf, der Stadt Diepholz sowie der Samtgemeinde Rehden mit Wirkung ab 31.01.2022 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinzuweisen ist darauf, dass weiterhin das Aufstellungsgebot für sämtliches im Landkreis Diepholz gehaltenes Geflügel (s. tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 39/21/23 vom 12.11.2021) gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (§ 55 a Abs. 1 bis 6 Verwaltungsgerichtsordnung sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017) erhoben werden.

Diepholz, 26.01.2022  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
in Vertretung  
Kleine

#### Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

#### Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
  - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- in der jeweils geltenden Fassung

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

## C Bekanntmachungen anderer Stellen